

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (71)1337

Vol. 1971/0213

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(71) 1337 endg.

Brüssel, den 24. November 1971

Vorschlag einer

RICHTLINIE DES RATES

zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer
- Einführung der Mehrwertsteuer in der
Republik Italien -

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(71) 1337 endg.

Begründung

1. Am 9. Dezember 1969 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften einstimmig die dritte Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer angenommen. (1) Durch diese Richtlinie wurde entsprechend den Anträgen der Republik Italien und des Königreichs Belgien das Inkrafttreten des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems, das gemäß Artikel 1 der ersten Richtlinie (2) ursprünglich zum 1.1.1970 vorgesehen war, auf den 1.1.1972 verschoben.

Die italienische Regierung teilte durch Schreiben vom 6. November 1971 mit, daß das italienische Parlament am 7. Oktober 1971 das Gesetz über die Steuerreform angenommen hat, das unter anderem die Einführung der Mehrwertsteuer zum 1.1.1972 vorsieht. In diesem Schreiben teilte die italienische Regierung ebenfalls mit, daß sie aus technischen Gründen das gesetzte Datum nicht einhalten könne und deshalb eine Verlängerung von sechs Monaten für die Inkraftsetzung der Mehrwertsteuer beantrage.

Die Kommission kann diesen erneuten Antrag auf Hinausschiebung des Datums zur Einführung der Mehrwertsteuer im Hinblick auf die Nachteile, die sich dadurch sowohl bei der Steuerharmonisierung als auch auf dem Gebiet der Wettbewerbsbedingungen ergeben, nur bedauern. Die Kommission erkennt jedoch die Bemühungen der italienischen Regierung um die Annahme der Steuerreform und die Schwierigkeiten, die die Anwendung des Gesetzes unter Berücksichtigung des Datums seiner Annahme bereitet, an. Die Kommission ist angesichts dessen der Auffassung, daß es möglich sein müßte, dem Antrag der italienischen Regierung stattzugeben und das Datum der Anwendung der Mehrwertsteuer um 6 Monate hinauszuschieben.

(1) AB1 EG Nr. L 320 vom 20.12.1969 S 34/35

(2) AB1 EG Nr. 71 vom 14.4.1967 S 1302

2. Die Hinausschiebung des Datums der Einführung der Mehrwertsteuer in einem Mitgliedstaat kann dazu führen, daß die Verwirklichung der erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des durch die Harmonisierung der Umsatzsteuern angestrebten Zieles verzögert wird.

Um wenigstens einen Teil dieser Verzögerung auszugleichen ist es erforderlich, daß Italien die in den beiden ersten Mehrwertsteuerrichtlinien vorgeschriebenen Konsultationen und Unterrichtungen so früh wie möglich vornimmt und zu diesem Zweck der Kommission baldigst alle notwendigen Angaben übermittelt. Auf diese Weise könnte gewährleistet werden, daß die italienische Gesetzgebung im Zeitpunkt der Anwendung der Mehrwertsteuer in diesem Land gänzlich den Gemeinschaftsrichtlinien entspricht. Diese Unterrichtungen gestatten es gleichzeitig der Kommission, ohne erneute Verzögerung die Harmonisierung der nationalen Gesetzgebungen weiter zu verfolgen.

3. Im übrigen fragt sich die italienische Regierung, ob nicht Gründe gegeben wären, um die Senkung der Durchschnittssätze bei der Umsatzsteuer, die gemäß dem Beschluß vom 9.12.1969 vorgenommen wurden, der gleichzeitig mit der erwähnten Richtlinie gefaßt wurde, zu überprüfen. Die Kommission erinnert daran, daß diese Senkungen die Gegenleistung der Republik Italien für die Hinausschiebung des Datums der Anwendung der Mehrwertsteuer bilden; diese Senkungen sollen soweit wie möglich die Nachteile beseitigen, die sich durch die Anwendung der Durchschnittssätze und das Fortbestehen von Unterschieden in der steuerlichen Behandlung ergeben. Die erneute Hinausschiebung der Anwendung der Mehrwertsteuer um sechs Monate rechtfertigt deshalb nach Ansicht der Kommission aus den gleichen Erwägungen die Beibehaltung der gegenwärtig angewandten pauschalen Senkungen.

Vorschlag
einer Richtlinie des Rates
zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer
- Einführung der Mehrwertsteuer in der
Republik Italien -

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100

auf Vorschlag der Kommission

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

in Erwägung nachstehender Gründe -

Die Republik Italien hat das kumulative Umsatzsteuersystem mit dem Gesetz Nr. 825 über die Steuerreform vom 9. Oktober 1971 durch das Mehrwertsteuersystem gemäß der ersten Richtlinie des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer (1), abgeändert durch die Richtlinie Nr. 69/463 EWG des Rates vom 9.12.1969, ersetzt.

Die Republik Italien macht jedoch geltend, daß sie aus technischen Gründen nicht in der Lage sei, die notwendigen Anwendungsbestimmungen zu treffen, damit die Mehrwertsteuer tatsächlich zum Zeitpunkt des 1.1.1972, der in der erwähnten Richtlinie vom 9.12.1969 festgelegt ist, angewandt werden kann; sie beantragt deshalb eine Hinausschiebung der Anwendung um 6 Monate.

(1) ABl EG Nr. 71 vom 14.4.1967

In Anbetracht der sehr kurzen Frist zwischen der Annahme des Gesetzes und dem Zeitpunkt des 1.1.1972, die der italienischen Regierung verbleibt, um die notwendigen technischen Bestimmungen zu erlassen, ist es gerechtfertigt, diesem Antrag stattzugeben.

Eines der wichtigsten Ziele der Harmonisierung der Umsatzsteuern ist es durch die Einführung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems die Bedingungen dafür zu schaffen, daß der Wettbewerb durch die Anwendung der Umsatzsteuern nicht verfälscht wird.

Dieses Ziel wird insbesondere auf dem Gebiet des Warenaustausches zum 1.1.1972 nicht erreicht werden können, da ein Mitgliedstaat fortfährt, bei den Umsatzsteuern Durchschnittssätze zum Ausgleich der inländischen Belastung anzuwenden. Diese Durchschnittssätze könnten auf Grund ihres pauschalen Charakters Unterschiede in der steuerlichen Behandlung zugunsten bestimmter ausgeführter Erzeugnisse und zum Nachteil bestimmter eingeführter Erzeugnisse verursachen. Es ist deshalb angebracht, daß die Republik Italien die gegenwärtig geltenden Durchschnittssätze der Ausgleichsteuern nicht erhöht.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

- 5 -

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 1 der ersten Richtlinie des Rates vom 11. April 1967, abgeändert durch Artikel 1 der dritten Richtlinie des Rates vom 9. Dezember 1969, wird es der Republik Italien gestattet, das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ab einem Zeitpunkt, der nicht nach dem 1. Juli 1972 liegt, anzuwenden.

Artikel 2

Im Hinblick auf die in den beiden Richtlinien vom 11. April 1967 vorgeschriebenen Konsultationen und Unterrichtungen übermittelt die Republik Italien so bald wie möglich die hierfür notwendigen Angaben.

Artikel 3

Die gegenwärtig geltenden Durchschnittssätze, wie sie in Artikel 2 der dritten Richtlinie vom 9. Dezember 1969 definiert sind, dürfen nicht erhöht werden.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Republik Italien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am Dezember 1971

Im Namen des Rates
Der Präsident